



Sportverein Baltringen e.V.

Satzung



Stand: 16.07.2021

§ 1 Name Sitz Vereinsjahr Vereinsfarben

Der am 15. Januar 1950 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Baltringen e.V.“
Sein Sitz ist in Baltringen.
Er ist unter Nr. 641223 in das Register des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind „schwarz/rot“.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendigen Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Des weiteren die vorhandenen Sportgeräte zu pflegen und die zum Spielbetrieb notwendigen Ausrüstungen zu beschaffen. Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedsverbände

Auf Grund der Satzung des Württembergischen Landesportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive

Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

- c) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Der Vorstand kann das Stimmrecht jeweils auf 16 Jahre vorverlegen. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Vorstandschaft kann Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Zeitablauf (bei befristeter Mitgliedschaft) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Bei unbefristeter Mitgliedschaft ist die Austrittserklärung unter Rückgabe des Mitgliederausweises an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhaften Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Mitgliedsrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) jeweils in der Regel im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand Ressort „Organisation und Koordination“ oder von einem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor, durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt oder in sonstiger, geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Berichte aller Ressorts
 - b) Berichte der Abteilungen
 - c) Bericht der Verwaltungsprüfer
 - d) Entlastung der Vorstände und des Vereinsrats
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahlen (sofern Wahlen durchzuführen sind)
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen

- a) mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Ressortvorstände eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Satzungsänderungen;
 - b) Wahl der Vorstände und seiner Stellvertreter;
 - c) Wahl der Verwaltungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Vereinsrats;
 - e) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, sowie deren Stellvertreter;
 - f) Bestätigung der Ernennung des Geschäftsführers Sportheim und seines Stellvertreters (nach Ernennung durch den zuständigen Ressortvorstand)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Abstimmung über die Ernennung des Ehrenvorstands
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand Ressort „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“ und dem Vorstand Ressort „Organisation und Koordination“ (oder Stellvertreter) zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt

- a) wenn es der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

C) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch ohne Anwesenheit der Mitglieder gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Wahlen können in Anwesenheit, durch Briefwahl oder elektronisch durchgeführt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand Ressort „Organisation und Koordination“
 - b) dem Vorstand Ressort „Gesellschaftliches, Veranstaltungen und Sportheim“
 - c) dem Vorstand Ressort „Finanzen“
 - d) dem Vorstand Ressort „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“
 - e) dem Vorstand Ressort „Sportbetrieb“
 - f) dem Vorstand Ressort „Gebäude, Grundstücke und Sportanlagen“
2. Die Vorstände (und bis zu 2 Stellvertreter) werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von allen Vorständen nach §10, 1. a) bis f) je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.
4. Der Vorstand kann Beisitzer benennen.
5. Der Vorstand erstellt für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung, die in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Geschäftsordnung regelt mindestens folgendes:
 - a. Kompetenzen des einzelnen Vorstands im Innenverhältnis
 - b. Umfang/ Tätigkeitsbereiche/ Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts
 - c. Verteilung der Aufgaben eines/mehrerer unbesetzter Ressorts
 - d. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis

Die Geschäftsordnung ist auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Aufgaben sich weiterer Personen außerhalb des Vorstands und seiner Stellvertreter zu bedienen. Er hat diese sorgfältig auszuwählen, und bei der Ausführung der Tätigkeiten angemessen zu überwachen.

6. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Umsetzung von Beschlüssen, und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Ressorts (Vorstand oder Stellvertreter) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Ressort nur eine Stimme erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ressorts „Organisation und Koordination“.

§ 11 Vereinsrat

Zusammensetzung des Vereinsrats:

- a) Leiter der Abteilungen, der jeweilige Jugendleiter
- b) der Jugendsprecher
- c) Beisitzer
- d) Geschäftsführer Sportheim

bzw. jeweils deren Stellvertreter.

Der Vorstand lädt in der Regel mindestens ein Mal im Quartal den Vereinsrat zur gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand unter seiner Leitung ein. Die Mitglieder des Vereinsrats und jedes Vorstandressort haben jeweils 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ressortvorstands „Organisation und Koordination“.

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können weitere Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Gesamtvorstand zu

bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des zuständigen Ressortvorstands oder -nach Beschluss- dem Gesamtvorstand.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstands nach Anhörung des Vereinsrats gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine Stellvertreter, dem Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand und Vereinsrat berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
5. Die Kompetenzen einer Abteilung regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem Vereinsrat beschlossen wird.
6. Zum Ende eines jeden Quartals oder auf Anforderung ist dem Vorstand Ressort „Finanzen“ eine Auswertung aus der Kassenführung vorzulegen.
7. Die Abteilungen können eine eigene Abteilungsordnung erstellen, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die Vorstandschaft und der Vereinsrat berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweise
2. Geldstrafe bis zu 200,00 Euro
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein gem. §7 dieser Satzung

§14 Verwaltungsprüfer

Verwaltungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Ihnen obliegt die Kassenprüfung. Die Verwaltungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten, und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden typischen Schäden. Der Verein haftet darüber hinaus gegenüber Mitgliedern nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Dritte, sofern sie den Mitgliedern bei der Vereinstätigkeit gleichstehen.

§ 16 Vereinslokal

Das Vereinslokal ist das Sportheim.

§17 Ehrenvorsitzender

Vorstandsmitglieder des Vereins, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient

gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden

Er berät den Vorstand und vertritt im Auftrag des Vorstands den Verein. Die Vertretung im Sinne § 26 BGB ist ausgeschlossen (BGB §26, Abs.2). Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung an den Verein befreit.

§ 18 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mietingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (derzeit EU-Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein ist gehalten, gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, und Betroffenenrechte, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, zu wahren.

Baltringen, 16.07.2021

Robert Blersch (Vorstand Ressort „Organisation und Koordination“)
Heidi Glanz (Vorstand Ressort „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“)